

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 25.05.2023 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird geändert (siehe Anlage).

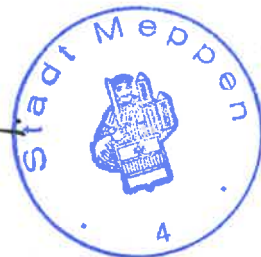
Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meppen, den 30.05.2023

Stadt Meppen


Helmut Knurbein
Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Gebührentarif

1. Personaleinsatz

Bei Hilfeleistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören, je Person und halbe Stunde Brandsicherheitsdienst	25,00 €
je Person und halbe Stunde	20,00 €

2. Fahrzeugeinsatz (je halbe Stunde)

Fahrzeuge bis 7,5 t - mit und ohne techn. Gerät-	120,00 €
» Einsatzleitwagen	
» Kommandowagen	
» Mannschaftstransportwagen	
» Tragkraftspritzenfahrzeug	
» Gerätewagen Wasserrettung	
» Vorausrüstwagen	

Fahrzeuge über 7,5 t	150,00 €
» Tanklöschfahrzeug	
» Löschgruppenfahrzeug	
» Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	
» Rüstwagen	
» Gerätewagen Gefahrgut und Logistik	

Drehleiter	250,00 €
-------------------	-----------------

In den vorgenannten Tarifen sind die Kosten für Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der belademäßigen Ausrüstung enthalten.

Bei Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen außerhalb des Stadtgebietes wird zusätzlich ab Gemeindegrenze ein Wegstreckengeld von 1,00 € je Kilometer und Fahrzeug erhoben.

3. Pauschalgebühren für Fahrzeug und Personal

a) Bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen, pro Fehlalarm gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung, je nach Aufwand der Kosten für Lohnfortzahlung an die eingesetzten Feuerwehrleute, mindestens jedoch pauschal	500,00 €
b) Türöffnungen	250,00 €

4. Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien

Verbrauchsmaterialien wie Schaumbildner, Löschpulver, Ölbindemittel, Stickstoff, Sauerstoff, Einwegsperrern u. ä. werden zum Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

- 5. Reinigung und Prüfung eines Atemschutzgerätes**
je Gerät inkl. Atemschutzfilter 40,00 €
- 6. Chemieschutzanzug, Hitzeschutzanzug**
Reinigung/Reparatur je Anzug und Einsatz 100,00 €
Wenn keine Reinigung bzw. Reparatur möglich ist, werden
Neuanschaffungen zu Tagespreisen berechnet.
- 7. Entsorgung von Sonderabfall**
Die Kosten für die Entsorgung von Sonderabfall werden
zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.
- 8. Fremdreinigung**
Ist eine Fremdreinigung oder Dekontamination von Fahrzeugen, Geräten,
Schutzanzügen notwendig, werden die anfallenden Kosten berechnet.
- 9. Anmietung von Fahrzeugen und Geräten**
Bei erforderlicher Anmietung von Fahrzeugen oder Geräten werden die
anfallenden Kosten berechnet.